

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Dr. Dieter Thomae, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Christel Happach-Kasan, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Gisela Piltz, Dr. Rainer Stinner, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 15/812, 15/1199 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung und den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwürfe zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und des Sozialgerichtsgesetzes nehmen lediglich eine schon jetzt absehbare und in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung des Deutschen Bundestages auch vermerkte mangelhafte Neuordnung des Lastenausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) vor. Die weitergehenden notwendigen Strukturreformen in der gesetzlichen Unfallversicherung sind nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Bei einer Änderung des SGB VII sind jedoch auch auf der Leistungsseite Reformen vorzunehmen, um in Zukunft ein Ansteigen des Beitragssatzes zur GUV zu verhindern und damit zur Sicherung des Standorts Deutschland, der Arbeitsplätze und des Wohlstands seiner Bürger beizutragen.

Seit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung sind der versicherte Personenkreis, die Definition des Versicherungsfalls wie auch der Leistungskatalog immer umfassender ausgeweitet worden: Das Angebot der Berufsgenossenschaften umfasst heute nicht nur den ursprünglichen Kern, die Zahlungen an Verunglückte und damit vorübergehend oder dauernd Erwerbsgeminderte: vom Verletztengeld über die Unfallrente bis zur Hinterbliebenenrente und zum Sterbegeld; ferner das Angebot von Rehabilitationsmaßnahmen wie Heilbehandlung, Berufshilfe zur Wiedereingliederung sowie umfassende Prävention durch Regelungen zu Betriebssicherheit und Gefahrenschutz. Darüber hinaus sind

nicht nur die eigentlichen Arbeitstätigkeiten versichert, sondern auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Hilfeleistung bei Unglücksfällen, bei der Verfolgung von Personen, die im Verdacht strafbarer Handlungen stehen und seit 1971 Schüler, Studenten sowie Kindergartenkinder.

Wenn und weil die gesetzliche Unfallversicherung der zivilrechtlichen Haftungsablösung des Unternehmers gegenüber seinen Beschäftigten dient, sind hier deutlichere Grenzziehungen zwischen dem allgemeinen Lebensrisiko und dem betriebspezifischen Risiko erforderlich. Ohne eine solche Differenzierung verliert eine gegliederte und selbständige Sozialversicherung ihren Sinn.

Deutschen Unternehmen entstehen durch die Unfallversicherung in Relation zu Unternehmen in anderen europäischen Staaten erhebliche Kostenbelastungen. Im Interesse einer Senkung der Beitragsbelastung und damit im Interesse des Standortes Deutschland ist zu prüfen, ob eine Absicherung des betrieblichen Unfallrisikos nicht auch auf anderen – kostengünstigeren – Wegen bewerkstelligt werden kann.

Um die weitere Abwanderung von inländischen Arbeitsplätzen im Produktionssektor zu verhindern, ist eine Konzentration der gesetzlichen Unfallversicherung auf das langfristig Finanzierbare sowohl bei den versicherten Risiken wie bei den Leistungen erforderlich, die einerseits die gestiegene Fähigkeit der Bürger zur eigenverantwortlichen Absicherung von Lebensrisiken berücksichtigt, andererseits den wirklich Bedürftigen im Versicherungsfall die erreichte soziale Position weitgehend erhält.

Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Änderungen im SGB VII nach folgenden Eckpunkten vorsieht:

- den Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften so zu gestalten, dass er den Bedürfnissen des Strukturwandels von überproportional mit Altrenten belasteten Branchen Rechnung trägt. Dazu sollte § 176 SGB VII so geändert werden, dass die Aufnahme der Altrentenquote als Ausgleichsberechtigung berücksichtigt wird. Die Altrentenquote beschreibt das Verhältnis der gesamten Rentenleistungen zu den neuen Rentenleistungen, wobei als neu die Leistungen für Rentenfälle der jeweils letzten fünf Jahre eingestuft werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine hohe Altrentenquote bisher nur als Grund der Freistellung von der Ausgleichspflicht an, nicht jedoch zugleich als ausgleichsberechtigenden Faktor;
- eine Fokussierung des Wegeunfallrisikos durch Präzisierung der Tatbestände und eine Umgestaltung der finanziellen Absicherung, die dem eigenen Interesse der Arbeitnehmer an der Wahl des Arbeitsortes und ihrem überwiegenden Einfluss auf die Gestaltung des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entspricht;
- eine schärfere Abgrenzung des Versicherungsfalles Berufskrankheit durch Konkretisierung der Tatbestände in der Berufskrankenliste;
- eine Begrenzung der Heilbehandlungskosten zu Lasten der Unfallversicherung durch eine Stärkung des Wirtschaftlichkeitsprinzips in den Vergütungsregelungen mit den Leistungserbringern;
- eine stärkere Ausrichtung der gezahlten Verletztenrenten am konkreten Erwerbschaden sowie eine obligatorische Abfindung von Renten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 35 v. H. zur Abgeltung des erlittenen Gesundheitsschadens;

- eine Beschränkung des Vorrangs der Verletztenrenten vor einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Renten wegen Erwerbsminderung sowie
- eine zeitliche Begrenzung der Verletztenrenten auf die normale Dauer des Erwerbslebens (Erreichen des 65. Lebensjahres) bei gleichzeitiger Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen von der Verletztenrente.

Berlin, den 25. Juni 2003

Dr. Heinrich L. Kolb
Daniel Bahr (Münster)
Dr. Dieter Thomae
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Christel Happach-Kasan
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Dr. Werner Hoyer
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Harald Leibrecht
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Gisela Piltz
Dr. Rainer Stinner
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

